



# Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

## Personalamt

Personalamt, Steckelhörn 12, 20457 Hamburg

E-Mail-Verteiler

VL FHH Personalabteilungsleitungen

VL PA Rundschreiben

Dienst- und Tarifrecht

P1

Steckelhörn 12  
20457 Hamburg



P 10/110.00-1.0003

9. Januar 2019

### Brexit – Änderung des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG)

<b>Bekanntgabe:</b>	In betriebsüblicher Weise
<b>Wesentlicher Inhalt:</b>	Ermittlung vom Brexit betroffener Beamtinnen und Beamter
<b>Vom Inhalt betroffener Personenkreis:</b>	Personalabteilungen, Beamtinnen und Beamte der Behörden und Ämter
<b>Veröffentlichung online:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Profikanal</li><li>• Personalportal</li><li>• MittVw</li></ul>

#### I. Anlass

Am 29. März 2019 tritt das Vereinigte Königreich voraussichtlich aus der Europäischen Union (EU) aus (Brexit). Infolge des Brexit wären bei uns beschäftigte Beamtinnen und Beamte, die neben der britischen Staatsangehörigkeit nicht zugleich auch

- die deutsche Staatsangehörigkeit,
- die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats der EU

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Buslinien 3, 4 und 6 Bei St. Annen  
U1 Meißberg



- bzw. eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (aktuell: Island, Lichtenstein, Norwegen) oder
- eines Drittstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland oder die EU vertraglich einen Anspruch auf Anerkennung der Berufsqualifikation eingeräumt haben (aktuell: Schweiz)

besitzen (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 lit. a – c BeamtStG), kraft Gesetzes aus dem Beamtenverhältnis entlassen (§§ 22 Abs. 1 Nr. 1, 7 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG).

Ob es zwischen dem Vereinigten Königreich, der EU und den übrigen Mitgliedstaaten zum Abschluss eines Austrittsvertrages kommt, der – ggf. in Kombination mit einem Brexit-Überleitungsgesetz des Bundes – zu einer zumindest übergangsweise davon abweichenden Rechtslage führen wird, lässt sich derzeit nicht verlässlich prognostizieren. Die unsichere weitere Entwicklung hatte die EU-Kommission bereits im vergangenen Sommer veranlasst, mit Mitteilung vom 19. Juli 2018 (COM (2018) 556) insbesondere die Behörden aller Mitgliedstaaten dazu aufzufordern, sich auf alle Szenarien vorzubereiten.

Ebenfalls im Juli 2018 hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf u.a. zur Änderung des BeamtStG beschlossen. Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens wurde das Gesetz zur Änderung des Beamtenstatusgesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften nunmehr verkündet (BGBl. Teil I, S. 2232). § 22 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG wurde dahingehend geändert, dass Beamtinnen und Beamte weiterhin kraft Gesetzes entlassen sind, wenn „die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nummer 1 nicht mehr vorliegen und **[NEU] eine Ausnahme nach § 7 Absatz 3 auch nachträglich nicht zugelassen wird.**“

Damit wird die Möglichkeit eröffnet, die aktuell vom Brexit betroffenen Beamtinnen und Beamten durch nachträgliche Zulassung einer Ausnahme vom Staatsangehörigkeitserfordernis im Rahmen von Einzelfallentscheidungen im Beamtenverhältnis zu halten.

**Achtung:** Nachträglich bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Ausnahme bis zum Wegfall der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG, d.h. längstens bis zum Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU oder ggf. dem Ablauf einer möglichen Übergangsfrist (s.o.), erteilt werden kann. Eine spätere Heilung ist nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund ist es das Bestreben des Personalamtes, dass alle insoweit notwendigen Einzelfallentscheidungen rechtzeitig vor dem 29. März 2019 getroffen werden. Ziel ist es, dass den Betroffenen aus dem Brexit grundsätzlich kein dienstlicher Nachteil entstehen soll.

Daher geht das Personalamt in diesen „Bestandsfällen“ davon aus, dass

- das gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 BeamtStG erforderliche „dringende dienstliche Interesse“ bzw.
- die für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal an Hochschulen notwendigen „anderen wichtigen Gründe“ (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 BeamtStG)

für eine Ausnahmeentscheidung gegeben sind. Dabei sind im Rahmen der maßgeblichen personalwirtschaftlichen Erwägungen u.a. folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Die Beamtin bzw. der Beamte ist bereits bekannt und hat sich – ggf. langjährig – bewährt.
- Für das Halten spricht, dass die Stelle der oder des Betroffenen ggf. nachbesetzt werden müsste.
- Generell ist aufgrund des besonderen Ausnahmecharakters des Brexit ein Schutz der Betroffenen im Rahmen der bestehenden Fürsorgepflicht angezeigt.

## II. Zuständigkeiten und weiteres Verfahren

Da die betroffenen Personen nicht zentral aus den Personalverwaltungssystemen (Ko-Pers, Paisy) ermittelt werden können, bedarf es einer Überprüfung und Erfassung der Fälle - einschließlich beurlaubter Beamtinnen und Beamter - durch die Personalabteilungen der Behörden um Ämter. Hierauf hatte das Personalamt bereits per Mail vom 23. Oktober 2018 und im Rahmen der Personalleitungstagung am 8. November 2018 hingewiesen.

Nach der Anordnung über Entscheidungen des Senats in Personalangelegenheiten vom 22. Dezember 2009 (Amtlicher Anzeiger 2009, S. 2533) können die notwendigen Entscheidungen durch Senatsbeschlüsse im Verfügungswege getroffen werden.

- Für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal an Hochschulen (§ 7 Abs. 3 BeamtStG) liegt die Zuständigkeit bei der Zweiten Bürgermeisterin / Senatorin bzw. der Staatsrätin der **Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung (BWFG)**; vgl. I. (1) Nr. 1 der o.g. Anordnung.
- Für alle anderen Fälle liegt die Zuständigkeit beim Ersten Bürgermeister bzw. dem für das Personalamt zuständigen Staatsrat (vgl. II. Nr. 1 der o.g. Anordnung). Die insoweit zu treffenden Entscheidungen werden beim **Personalamt** vorbereitet.

Daraus folgt:

- Die **Personalabteilungen der Hochschulen** werden gebeten, die betroffenen Personen zu ermitteln und die entsprechenden Senatsbeschlüsse im Verfügungswege der **Personalabteilung der BWFG** bis zum **15. Februar 2019** an folgendes Postfach zu übersenden:

[bwfgz3personal@bwfg.hamburg.de](mailto:bwfgz3personal@bwfg.hamburg.de).

Von dort werden die notwendigen Senatsbeschlüsse im Verfügungswege einzelfallbezogen der Staatsrätin zur Unterschrift rechtzeitig vor dem **29. März 2019** vorgelegt.

- **Alle anderen Behörden und Ämter** werden gebeten, für die identifizierten Fälle Anträge auf Ausnahmeentscheidungen nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG bis zum **15. Februar 2019** dem Personalamt, Referat P 32 zu übermitteln. Bitte nutzen Sie hierfür folgendes E-Mail-Postfach:

[ReferatP32@personalamt.hamburg.de](mailto:ReferatP32@personalamt.hamburg.de).

Darüber hinaus übersenden Sie dem Personalamt (Referat P 32) bitte auf dem Postweg die dazugehörigen Personalakten.

Die Senatsbeschlüsse im Verfügungswege werden dann dort einzelfallbezogen vorbereitet und dem Staatsrat rechtzeitig vor dem **29. März 2019** zur Unterschrift vorgelegt.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung. Senden Sie Ihre E-Mails an folgendes Postfach: [funktionspostfachp10@personalamt.hamburg.de](mailto:funktionspostfachp10@personalamt.hamburg.de).

